

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Anwendung

1. Angebote, die nicht als Festangebote bezeichnet werden, sind freibleibend. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der Fa. WAREMA Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH (kurz genannt WAREMA) verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anderslautende Bestimmungen des Bestellers oder der Fa. WAREMA an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollen Einzelbestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten die Fa. WAREMA nur, wenn sie von ihr ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Die evtl. zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Fa. WAREMA Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Fa. WAREMA ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
5. Für die Lieferung von Rollenwerkzeugen gelten ergänzende Geschäftsbedingungen auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftl. Auftragsbestätigung der Fa. WAREMA maßgebend, im Falle eines Angebots der Fa. WAREMA mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Fa. WAREMA.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Herstellerwerk zuzüglich Mehrwert- steuer in gesetzlicher Höhe.
2. Mangels gesonderter Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Rechnungseingang, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle der Fa. WAREMA zu leisten.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Fa. WAREMA bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
4. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
5. Die Fa. WAREMA ist bei Anschlufaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
6. Bei Bestellungen unter 600 Euro (zuzügl. Mwst.) behält sich WAREMA einen Mindermengenzuschlag von 300 Euro (zuzügl. Mwst.) für Verwaltungs- und Versandkosten vor.
7. Wir behalten uns bei Auslandsgeschäften das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferdaten nötig ist.

5. Lieferzeit und Abnahmeverpflichtungen

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbereitstellung, soweit diese vereinbart wurden. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der Fa. WAREMA nicht eingehalten, so ist, falls sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
3. Teillieferungen sowie Mengenabweichungen von bis zu plus/minus 10% sind zulässig.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann die Fa. WAREMA spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Fa. WAREMA berechtigt eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
5. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Fa. WAREMA, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
6. Rücknahmen von Liefergegenständen durch die Fa. WAREMA im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminabsprache voraus. Die Fa. WAREMA ist zur Berechnung angemessener, ihr durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
7. Übernimmt die Fa. WAREMA die Bemusterung, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Fa. WAREMA abnahmefähige Ausfallmuster aus dem bei ihr vorhandenen Werkzeug vorlegt oder Ausfallmuster und Werkzeug ausgeliefert hat.
8. Hat der Besteller die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeugs eingehalten.
9. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte bezüglich der Mängelhaftung entgegenzunehmen.
10. Die Fa. WAREMA ist berechtigt nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraumes für jedes vom Besteller nicht abgenommene Stück der Formteile den vollen Stückpreis als Ausgleich zu verlangen. Die übrigen Rechte der Fa. WAREMA bleiben hiervon unberührt.

6. Material- und Datenbereitstellung

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
3. Mangels gesonderter Vereinbarung geht Fa. WAREMA von der Bereitstellung fehlerfreier CAD-Daten aus. Dennoch anfallende Kosten für die Datenaufbereitung werden dem Besteller nach Aufwand verrechnet. Akzeptiert werden die Dateiformate: DXF; IGES; VDA; Pro-E; Step

7. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Fa. WAREMA die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich die der Fa. WAREMA die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.

8. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt die Fa. WAREMA Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes der Fa. WAREMA auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum der Fa. WAREMA bis zur Erfüllung sämtlicher der Fa. WAREMA gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Bis zu deren Erfüllung hat die Fa. WAREMA ein Zurückbehaltungsrecht auch an den vom Besteller zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen, Betriebsmittel und Werkzeuge. Dies gilt auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung der Fa. WAREMA. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung der Fa. WAREMA begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB im Auftrag der Fa. WAREMA; diese wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts ihrer Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche der Fa. WAREMA gemäß Absatz 9.1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht der Fa. WAREMA gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil der Fa. WAREMA an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Fa. WAREMA, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit sämtlichen Nebenrechten an die Fa. WAREMA ab. Auf Verlangen der Fa. WAREMA ist der Besteller verpflichtet, der Fa. WAREMA alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Fa. WAREMA gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 9.2. und/oder 11.3. zusammen mit anderen der Fa. WAREMA nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 9.5. nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Fa. WAREMA.
6. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der Fa. WAREMA unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
7. Falls die Fa. WAREMA nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. WAREMA zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

10. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlaßte Änderungen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt die Fa. WAREMA Eigentümer der für den Besteller durch die Fa. WAREMA selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Fa. WAREMA ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung der Fa. WAREMA zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formkostenanteile dem Besteller mit 5 % der Netto-Teillieferungen rückvergütet werden.
3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht der Fa. WAREMA ersetzt. Unabhängig vom gesetzl. Herausgabeanspruch des Bestellers und der Lebensdauer der Formen ist die Fa. WAREMA bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem Besitz berechtigt. Die Fa. WAREMA hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers diese auf dessen Kosten zu versichern.
4. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 10.3. und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Fa. WAREMA bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und die Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen der Fa. WAREMA erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht der Fa. WAREMA in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

FOVT003

11. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Fa. WAREMA unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 11.1. Bei Maschinen, Vorrichtungen usw. sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegenden Wahl der Fa. WAREMA auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 24 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerh. von 12 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Bei Kunststoffartikeln sind für Qualität und Ausführung die Ausfallmuster maßgebend. Die Feststellung der oben beschriebenen Mängel ist der Fa. WAREMA unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Fa. WAREMA. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der Fa. WAREMA, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Fa. WAREMA auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
- 11.2. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung.
- 11.3. Wenn die Fa. WAREMA den Besteller außerhalb ihrer Vertragsleistung beraten hat, haftet sie für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- 11.4. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. In beiden Fällen verjährten, soweit nicht anders vereinbart, Gewährleistungsansprüche 24 Monate nach Wareneingang.
- 11.5. Zur Vornahme aller der Fa. WAREMA nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Fa. WAREMA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die Fa. WAREMA von der Mängelhaftung befreit.
- 11.6. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Fa. WAREMA - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 11.7. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

12. Haftungsbeschränkungen

- 12.1. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Fa. WAREMA vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 12.2. Der Besteller kann über die ihm in den AGB zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistung der Fa. WAREMA zusammenhängen, gegen sie geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- 12.3. In allen Fällen, in denen die Fa. WAREMA abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet sie nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unberührt bleibt gemäß § 14 ProdHaftG die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privatgenutzten Sachen.
- 12.4. Die Haftung der Fa. WAREMA besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 12.5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkzeuge, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Fa. WAREMA zurückzuführen sind.

13. Schutzrechte

- 13.1. Hat die Fa. WAREMA nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Die Fa. WAREMA wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat die Fa. WAREMA von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Fa. WAREMA die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöiges Schutzrecht untersagt, so ist die Fa. WAREMA - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt die Arbeiten einzustellen.
- 13.2. Der Fa. WAREMA überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist die Fa. WAREMA berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 13.3. Der Fa. WAREMA stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort ist Marktheidenfeld.
- 14.2. Gerichtsstand ist nach Wahl der Fa. WAREMA entweder Gemünden (Amtsgericht), Würzburg (Landgericht) oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- 14.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl 1990 II S. 1477) ist ausgeschlossen.

Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, welche die Fa. WAREMA Kunststofftechnik u. Maschinenbau (im folgenden kurz Fa. WAREMA) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Fa. WAREMA.

2. Montagepreis

- 2.1. Die Montage wird nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die der Fa. WAREMA in der gesetzl. Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkung des Bestellers

- 3.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Fa. WAREMA von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 4.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - 4.1.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Montageleiters zu befolgen. Die Fa. WAREMA übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Absätze sieben und acht.
 - 4.1.2. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - 4.1.3. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - 4.1.4. Bereitstellung von Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- 4.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Fa. WAREMA erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist die Fa. WAREMA nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Fa. WAREMA unberührt.

5. Montagefrist, Gefahrtragung

- 5.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 5.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die von der Fa. WAREMA nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die Fa. WAREMA in Verzug geraten ist.
- 5.3. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne Verschulden der Fa. WAREMA untergegangen oder verschlechtert worden, so ist die Fa. WAREMA berechtigt, den Montagepreis abzüglich der gesparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von der Fa. WAREMA unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies der Fa. WAREMA, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf Basis der Vertragspreise an die Fa. WAREMA zu entrichten.

6. Abnahme

- 6.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine eventuell vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die Fa. WAREMA zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn die Fa. WAREMA ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 6.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Fa. WAREMA, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Fa. WAREMA für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Gewährleistung, Haftungsausschlüsse

Für Mängel der Montage gelten die Bestimmungen zur Mängelhaftung und die Haftungsausschlüsse Absätze 11 und 12 der AGB der WAREMA Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH.

8. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden der Fa. WAREMA die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind bleiben außer Betracht.

9. Gerichtsstand

Es gelten die Bestimmungen der AGB der WAREMA Kunststofftechnik u. Maschinenbau GmbH, Absatz 14.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Rollenwerkzeugen

Für die Lieferung von Rollenwerkzeugen gelten neben den vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bestimmungen:

Technische Grundlagen für das Angebot

Als technische Grundlage für das Angebot gelten die uns überlassenen Unterlagen (Muster oder Zeichnungen). Soweit Sie keine Toleranzangaben gemacht haben, sind die unten festgehaltenen Toleranzen und Hinweise verbindlich. Diese unten aufgeführten Toleranzen entsprechen einem hohen Genauigkeitsstandard.

Sollen noch höhere Anforderungen erfüllt werden, so sind diese im einzelnen genau zu vereinbaren. Das Angebot muß dann diesen neuen Bedingungen angepaßt werden. Die Anforderungen sollten von Ihnen deshalb nicht höher als wirklich nötig festgelegt werden.

1) Zulässige Maßabweichungen (Werte in mm)

Nennmaß- bereich	über	3	10	50	150
	bis	10	50	150	
zul. Abweichung		± 0,3	± 0,4	± 0,5	± 0,5

2) Rundungshalbmesser

Die vereinbarten Innenradien werden mit einer Abweichung von $\pm 30\%$ eingehalten.

Der Innen-Biegeradius darf nicht kleiner als $1 \times$ Materialdicke sein.

3) Zulässige Winkelabweichung (Werte in mm)

Nennmaß- bereich	über	3	10	20	40
	bis	10	20	40	100
zul. Abweichung		± 2	$\pm 1^\circ 40'$	$\pm 1^\circ 20'$	$\pm 1^\circ$

4) Geradheit

Die zulässige Abweichung von der Geradheit beträgt max. 1,0 mm auf 1 m.

5) Verdrillung

Die Verdrillung des Profilstabes darf im allgemeinen max. 1° je m betragen. Bei ungünstigen (asymmetrischen) Kaltprofilen sind Toleranzen zu vereinbaren.

6) Planheit

Es ist eine Abweichung der Planheit von 0,25 % der Profilbreite, mindestens den Forderungen, die an den fertigen Profilstab gestellt werden entspricht.

7) Oberfläche

Es dürfen schwache Druckstellen am Profil vorhanden sein. Riefen sind nicht zulässig.

8) Mindest-Schenkellänge

Die Schenkellänge muß mindestens $4 \times$ Materialdicke betragen, gemessen ab Beginn der Rundung.

9) Prüfung der Maßhaltigkeit

Die Prüfung der Maß- und Winkelabweichungen wird in den unter a) und b) aufgeführte Abständen vom Anfang und Ende des Profilstabes vorgenommen:

a) wenn Band umgeformt und dann der Profilstab abgetrennt wurde = 100 mm

b) wenn vorher auf Länge beschnittene Platinen umgeformt wurden = 150 mm

Zur Prüfung der Geradheit und Ebenheit wird das Profil frei auf eine Richtplatte gelegt.

Ob obige Toleranzen und Angaben eingehalten werden können, hängt nicht zuletzt von der Qualität und den Maßtoleranzen des zu verarbeitenden Bandes ab. Spätestens bei Auftragserteilung sind von Ihnen deshalb vollständige Angaben über die Qualität und die Maßtoleranzen des Bandes zu machen.

Es ist wichtig, daß Sie ein Exemplar zu dem von uns genannten Termin unterschrieben zurücksenden, damit wir rechtzeitig mit der Konstruktion des Rollenwerkzeuges beginnen können. Geht die vollständig geklärte und von Ihnen unterschriebene Profilkontrollzeichnung verspätet bei uns ein, sind wir berechtigt eine längere Lieferzeit in Anspruch zu nehmen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung brauchen wir von Ihnen genaue Angaben über die Qualität und Beschaffenheit des Bandmaterials: Werkstoff, Festigkeit, Dehnung, Kantenbeschaffenheit (beschnitten, unbeschnitten, arrondiert). Walzzustand (warm- oder kaltgewalzt) usw. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein Rollenwerkzeug nur für eine bestimmte Bandqualität, -beschaffenheit und -dicke ausgelegt.

Die von Ihnen genehmigte Profilkontrollzeichnung und Ihre Angaben über das Bandmaterial sind die verbindlichen Grundlagen für die Konstruktion, Anfertigung und Abnahme des Rollenwerkzeuges. Sobald sich diese Grundlagen ändern, wird eine Überprüfung der Situation in technischer, terminlicher und kostenmäßiger Hinsicht erforderlich.

Technologische Voraussetzungen für das Band

Das Band muss ausreichende Umformeigenschaften für die Herstellung des betreffenden Profiles im Rollprofilierverfahren besitzen. Zeigen die Versuche, daß dies nicht der Fall ist, sind Sie verpflichtet, neues, besser geeignetes Band zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich hierdurch die Erprobung des Rollenwerkzeuges, sind wir berechtigt, eine entsprechend längere Lieferzeit in Anspruch zu nehmen.

Rollenwerkstoff

Bei der Wahl des Rollenwerkstoffes werden vor allem die Eigenschaften des umzuförmenden Bandes und die voraussichtlichen Produktionsmengen berücksichtigt.

Im allgemeinen werden folgende Rollenwerkstoffe eingesetzt:

Werkstoff-Nr.	Kurzname
1.2080	X 210 Cr 12
1.2436	X 210 CrW 12
1.2379	X 155 Cr V Mo 12 1
1.2311	40 Cr Mn Mo 7

In Sonderfällen müssen je nach zu verarbeitender Materialqualität Rollen aus anderen Werkstoffen eingesetzt werden.

Versuchsbedingungen

Die meisten Rollenwerkzeuge werden in unserem Werk erprobt. Das hierfür erforderliche Band ist von Ihnen zu dem von uns genannten Termin in ausreichender Menge frei unserem Werk Marktheidenfeld verzollt anzuliefern. Bei schwierigen Profilen sind wir berechtigt, weiteres Band nachzufordern.

Das Versuchsband muß in der vereinbarten Qualität und Dicke sowie in der von unserer Konstruktionsabteilung errechneten Breite angeliefert werden. Geht dieses Versuchsband verspätet bei uns ein, sind wir berechtigt eine längere Lieferzeit in Anspruch zu nehmen.

Die endgültige Bandbreite für die laufende Produktion kann erst anhand der Versuchsergebnisse festgelegt werden.

Wird von Ihrer Seite kein Versuchsmaterial zur Verfügung gestellt, können wir auf Ihre Kosten geeignetes Band beschaffen.

Wichtig für die Beschaffenheit des Bandmaterials

Die Rollenwerkzeuge werden im WAREMA-Werk auf das angelieferte Probe-Bandmaterial abgestimmt. Sorgen Sie deshalb bitte dafür, daß genau die vereinbarte Bandqualität und -dicke angeliefert wird, die Sie später in Ihrer laufenden Produktion verarbeiten. Dadurch ersparen Sie sich und uns nachträgliche Schwierigkeiten und zusätzliche Kosten.

Abnahme

Ein Rollenwerkzeug gilt als abgenommen, wenn die Ihnen vorgelegten Profilmuster von Ihnen als in Ordnung befindlich bestätigt worden sind, auf jeden Fall jedoch dann, wenn die Profile die durch die Profilkontrollzeichnung vereinbarten Maße und Toleranzen aufweisen.

Soll ein Rollenwerkzeug in Ihrem Werk vorgeführt werden oder sollen Ihre Bedienungsleute angelernt werden, so gehen alle anfallenden Kosten zu Ihren Lasten. Dies gilt auch für die Kosten des Versuchsmaterials und evtl. von Ihnen abgestellter Hilfskräfte.

Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Profiländerungen erfordern meist Änderungen am Rollenwerkzeug. Hierdurch anfallende Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten. Auch wenn zusätzliche Arbeiten erforderlich werden, weil das endgültig zu verarbeitende Material in seinen technischen Daten von denjenigen des Versuchsbandes abweicht, gehen die Mehrkosten zu Ihren Lasten.